

Satzung des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.
vom 16. November 2012 in der Fassung vom 6. Juni 2013

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung der Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Verein verfolgt dieses Ziel durch Fortbildungs- und sonstige wissenschaftliche Veranstaltungen. Der Deutsche Verwaltungsgerichtstag soll als größte Fortbildungsveranstaltung im Abstand von drei Jahren stattfinden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch im Falle der Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied des Vereins können werden als aktive Mitglieder die Mitgliedsvereine des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) sowie als fördernde Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen, die an der Verwaltungsrechtspflege und deren Förderung interessiert sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres zulässig. Er ist bis zum 31. Oktober gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 6 können die Betroffenen die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7

(1) Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugehörigen und der unmittelbar aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ruhestand getretenen Mitglieder der Mitgliedsvereine am 1. Januar. Für pensionierte Mitglieder können ermäßigte Beiträge erhoben werden. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen.

(2) Die Mitgliedsvereine teilen dem Kassenwart die Anzahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder bis zum 15. Februar mit. Die Beiträge sind spätestens bis zum 1. Juli abzuführen. Die Mitgliedsvereine haben angemessene Abschlagszahlungen bis zum 31. März zu leisten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres zu entrichten.

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der oder die Vorsitzende. In dieser Satzung verwendete Funktionsbezeichnungen meinen Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 5. Die aktiven Mitglieder, juristische Personen und sonstige Vereinigungen entsenden in die Mitgliederversammlung einen Vertreter, der weder dem Vorstand noch dem Vorstand des BDVR angehören darf.

§ 10

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der vertretenen aktiven Mitglieder. Auf Antrag von vier vertretenen aktiven Mitgliedern stehen bei der Abstimmung jedem aktiven Mitglied so viele Stimmen zu, wie es am 1. Januar gegenüber dem Verein beitragspflichtige Mitglieder (§ 7 Abs. 1 Satz 1) hat. Etwaige Staffelungen in der Beitragshöhe haben auf das Stimmgewicht keinen Einfluss. Der Antrag ist vor Beginn der Abstimmung zu stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die aktiven Mitglieder werden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung in Textform eingeladen. Die fördernden Mitglieder werden innerhalb dieser Frist mittels eines Hinweises im Internetauftritt des Vereins eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt; es genügt auch ein Drittel der aktiven Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder vertreten ist. Über den Verlauf ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie über Satzungsänderungen.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Vereinsjahre. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Amtszeit eines durch Nachwahl gewählten Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf den Rest der Wahlperiode des Vorgängers.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die Aufgaben der Schrift- und der Kassenführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen sein muss, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Der Vorstand leitet den Verein. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Kann ein Verwaltungsgeschäftstag aus wichtigen Gründen nicht stattfinden, so soll der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks treffen.

§ 13

Ort und Zeit der Zusammenkünfte des Vorstands bestimmt der Vorsitzende. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies in Textform beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

§ 14

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme auch an den Vorstandssitzungen teil.

§ 15

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 festgestellten Stimmzahl der in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 festzustellenden Stimmenzahl der in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder beschlossen werden. § 15 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, nämlich konkret zur Förderung der beruflichen Bildung der Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17

Die Amtszeit des 2013 zu wählenden Vorstands wird auf ein Jahr verkürzt.

§ 18

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.